OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050330/2/FP

Datum:
Linz, 21. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von Mag. A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Peter am Hart vom 22.08.2024, GZ: 132-2, betreffend einen Antrag auf Bewilligung der Beisetzung einer Urne außerhalb von Friedhöfen,

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird gemäß § 27 VwGVG wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Anbringen vom 31.07.2024 beantragte der Beschwerdeführer (Bf), der ein Bestattungsunternehmen betreibt, die Bewilligung der Beisetzung einer Urne mit sterblichen Überresten auf einem bestimmten Waldgrundstück in der Gemeinde St. Peter am Hart.

I.2. Der Spruch des von der Behörde in Bezug auf den genannten Antrag erlassenen Bescheids lautet wie folgt:
„Gemäß § 40 abs. 2 Ziff. 7 und § 58 Abs. 2 der Gemeindeordnung 1990 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 21a des Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl.Nr. 40/1985 idjgF. wird der Antrag auf Bewilligung zur Ausfolgung der Urne des verstorbenen C__, geboren am tt.mm.jjjj, verstorben am tt.mm.jjjj, abgewiesen.“

I.3. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde in welcher er neben der Rüge von Verfahrensmängeln und Darlegungen zur Würde und Pietät in Bezug auf den Wald als Beisetzungsort auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass die belangte Behörde einen Antrag auf Ausfolgung einer Urne abgewiesen hat.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 25.09.2024 zur Entscheidung vor und beantragte deren Abweisung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Verhandlung entfällt, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat am 31.07.2024 den Antrag gestellt, eine Urne mit den sterblichen Überresten von D__, geb. tt.mm.jjjj, verstorben am tt.mm.jjjj, am 24.08.2024 in einem Wald in E__, Gst. Nr. ccc, EZ aaa, KG bbb E__, beisetzen zu dürfen. Sonst würden keine baulichen Maßnahmen vorgenommen. Die Grabstätte würde mit einem Grabkreuz mit Namensschild gekennzeichnet. Die Urne sei biologisch abbaubar. Der Pietät sei vollkommen genüge getan.

Der Spruch des angefochtenen Bescheides lautet:
„Gemäß § 40 abs. 2 Ziff. 7 und § 58 Abs. 2 der Gemeindeordnung 1990 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 21a des Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl.Nr. 40/1985 idjgF. wird der Antrag auf Bewilligung zur Ausfolgung der Urne des verstorbenen C__, geboren am tt.mm.jjjj, verstorben am tt.mm.jjjj, abgewiesen.“

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. „In einem antragsbedürftigen Verwaltungsverfahren bestimmt in erster Linie der Antragsteller, was Gegenstand des Verfahrens ist; der Antrag legt fest, was Sache des Genehmigungsverfahrens ist (vgl etwa VwGH vom 19. Dezember 2013, 2011/03/0160, mwH). Von der Verwaltungsbehörde wie auch dem VwG kann grundsätzlich nur darüber abgesprochen werden, was überhaupt beantragt wurde, insofern sind die Behörde und das Gericht an den Inhalt des Antrags des jeweiligen Antragstellers gebunden, diesen ist auch verwehrt, einseitig von diesem abzuweichen. Damit kann eine andere als die von der Projektwerberin beantragte Trassenführung nicht Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsverfahrens bzw des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sein, weshalb solche ‚Alternativprojekte' bzw ‚alternative Streckenführungen', die den Rahmen eines beantragten Projektes überschreiten, nicht zu prüfen sind; daher hat die im Grund des § 31f Z 3 EisenbahnG 1957 vorzunehmende Abwägung nicht in Bezug auf andere Projekte zu erfolgen (vgl VwGH vom 24. September 2014, 2012/03/0003, mwH)."
(VwSlg. 19.385 A/2016)

„Bei der Erteilung einer Genehmigung nach § 81 GewO 1994 handelt es sich so wie auch bei einer Genehmigung nach § 77 GewO 1994 um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt. Die Behörde ist in einem solchen Verfahren an den Inhalt des Antrages gebunden. Es steht ihr nicht frei, abweichend von diesem je nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung iSd § 74 Abs 2 und § 77 oder zur Änderung iSd § 81 zu erteilen bzw zu versagen (Hinweis E 18.6.1996, 96/04/0043). Werteten die Beh erster und zweiter Instanz inhaltlich das dem Verfahren zugrundeliegende Ansuchen als ein solches um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer gewerblichen Betriebsanlage und nicht als ein solches um Genehmigung der Änderung einer bestehenden Betriebsanlage, so überschreitet die Berufungsbehörde dadurch, daß sie in Abänderung der ergangenen Genehmigungsbescheide auch § 81 GewO 1994 in den Spruch und die Begründung des angefochtenen Bescheides aufnimmt und somit einen Bescheid in Ansehung der Genehmigung der Änderung der gewerblichen Betriebsanlage erläßt, die Grenzen ihrer durch das im § 66 Abs 4 AVG normierte Gebot der Entscheidung IN DER SACHE bestimmten Zuständigkeit (Hinweis E 5.11.1991, 91/04/0157, und 30.3.1993, 91/04/0197)." (VwGH 08.10.1996, 94/04/0248)

„Gemäß § 66 Abs. 4 erster Satz AVG hat die Berufungsbehörde in der Regel in der Sache selbst zu entscheiden. "Sache" in diesem Sinn ist die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des Bescheides der Unterbehörde gebildet hat; die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr entscheiden, als Gegenstand der Entscheidung der Unterinstanz war. Die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd. § 66 Abs. 4 AVG ist nicht jene, welche in erster Instanz in Verhandlung stand, sondern die, die durch den Spruch des erstinstanzlichen Bescheides begrenzt ist (vgl. etwa die in Walter/Thienel,

AVG I² unter E 109 ff zu § 66 wiedergegebene Judikatur).“ (VwGH 13.12.2023, Ra 2021/16/0090)

III.2. Gemäß der dargestellten Judikatur des VwGH war Gegenstand des bei der Behörde geführten Verfahrens der Antrag auf Bewilligung der Beisetzung einer Urne außerhalb eines Friedhofs, nämlich einem Wald.

Die Behörde hat aber nicht über den Antrag des Bf abgesprochen, indem sie diesen entweder bewilligt (durch Erteilung der Bewilligung, die Urne im Wald beizusetzen) oder abweist. Vielmehr hat die Behörde ausgesprochen, dass ein Antrag auf Ausfolgung einer Urne abgewiesen würde.

Dieser Spruch bildet nach dem Gesagten den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Zu diesem Abspruch war die belangte Behörde aber nicht zuständig, weil kein Antrag vorlag, der darauf gerichtet war, eine Urne ausgefolgt zu erhalten.

Die belangte Behörde war insofern zur Erlassung des angefochtenen Bescheids unzuständig, welcher Umstand gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen wahrzunehmen und der Bescheid aufzuheben ist.

Der Antrag des Bf und der Gegenstand des behördlichen Verfahrens sind mit dem ergangenen Bescheid nicht erledigt worden.

III.3. Der angefochtene Bescheid ist nach dem Gesagten aufzuheben. Dem Verwaltungsgericht ist es indes nicht erlaubt, den Antrag des Bf zu erledigen, weil es damit die „Sache“ des Beschwerdeverfahrens überschreiten und eine Zuständigkeit in Anspruch nehmen würde, die ihm nicht zukommt. (VwGH 13.12.2023, Ra 2021/16/0090)

Das Verwaltungsgericht ist nicht befugt, Anträge an die Behörde erstmalig zu erledigen, weil dem Bf eine Instanz entzogen würde und er im Falle einer Abweisung nicht in der Lage wäre, die Entscheidung bei einer weiteren Tatsacheninstanz anzufechten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl